Benutzungsordnung der Gemeindebibliothek der Gemeinde Nobitz (BiblBenO) vom 25. Oktober 2017

§ 1 Allgemeines

- 1) Die Bibliothek ist eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde Nobitz.
- 2) Die Benutzung der Bibliothek wird mit dieser Benutzungsordnung privatrechtlich geregelt.
- 3) Jedermann ist im Rahmen dieser Benutzungsordnung berechtigt, Bücher, Zeitschriften, Tonträger, Software und Spiele (Medieneinheiten) auszuleihen.
- 4) Im Interesse des Jugendschutzes kann die Ausleihe von bestimmten Medieneinheiten an Jugendliche unter 16 bzw. 18 Jahren beschränkt werden.
- 5) Öffnungszeiten werden durch Aushang bekannt gegeben.

§ 2 An- und Abmeldungen

- 1) Der Benutzer bzw. sein gesetzlicher Vertreter erhält mit dem Anmeldeformular die Benutzungsordnung und erkennt diese mit der Anmeldung an. Zugleich erteilt er mit der Anmeldung sein Einverständnis, dass die persönlichen Benutzerdaten elektronisch gespeichert werden dürfen. Die Bibliothek verpflichtet sich, diese Angaben entsprechend datenschutzrechtlicher Vorschriften zu behandeln.
- 2) Für die Benutzung der Bibliothek wird gegen Vorlage des Personalausweises ein Benutzerausweis ausgestellt. Bei Kindern und Jugendlichen bis zum vollendeten 16. Lebensjahr ist die schriftliche Erlaubnis der Erziehungsberechtigten vorzulegen. Der Benutzerausweis ist kostenpflichtig und nicht übertragbar. Ohne Benutzerausweis kann keine Ausleihe erfolgen.
- 3) Der Verlust des Benutzerausweises ist umgehend zu melden. Auf Antrag kann ein neuer Benutzerausweis entgeltpflichtig ausgestellt werden.
- 4) Wohnungswechsel und Namensänderungen sowie Änderungen, die für die Ausleihe von Bedeutung sind, sind umgehend unaufgefordert mitzuteilen.

§ 3 Ausleihe, Verlängerung, Vormerkung

- 1) Der ausgestellte Benutzerausweis ist bei jeder Ausleihe und Rückgabe von Medieneinheiten vorzulegen.
- 2) Die Bibliothek unterstützt ihre Benutzer bei der Bibliotheksbenutzung durch Beratung, Auskunft und Information.
- 3) Medieneinheiten werden bis zu einer Dauer von vier Wochen kostenlos entliehen. In Abweichung davon beträgt die Ausleihfrist für DVDs eine Woche. Bei Überschreiten der Ausleihfristen fallen Säumniszuschläge nach § 7 an.
- 4) Entliehene Medieneinheiten dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden.
- 5) Ausgeliehene Medieneinheiten können vorbestellt werden. Medieneinheiten, die nicht im Bestand der Bibliothek vorhanden sind, können so weit wie möglich, durch den auswärtigen Leihverkehr beschafft werden.

- 6) Die Leihfrist kann nach Ablauf der normalen Ausleihdauer auf Antrag bis zu jeweils vier Wochen verlängert werden, wenn keine Vorbestellung vorliegt.
- 7) Die Bibliothek kann die Entscheidung über die Ausleihe weiterer Medien von der Rückgabe angemahnter Medien sowie von der Erfüllung bestehender Zahlungsverpflichtungen abhängig machen.

§ 4 Benutzung der Medieneinheiten

- Entliehene Tonträger, Videos und CDs/DVDs dürfen nur auf handelsüblichen zur Wiedergabe bestimmten Geräten und unter den von den Herstellerfirmen vorgeschriebenen technischen Voraussetzungen abgespielt werden.
- 2) Der Benutzer bzw. sein gesetzlicher Vertreter ist verpflichtet, die entliehenen Medien sorgfältig zu behandeln und sie vor Beschmutzungen, Beschädigungen, Veränderungen und Verlust zu bewahren.
- Der Benutzer ist verpflichtet, den Zustand der ihm übergebenen Medien zu prüfen und etwa vorhandene Schäden sofort anzuzeigen. Erfolgt keine Anzeige, gelten die Medien als in einwandfreiem Zustand ausgehändigt.
- 4) Der Benutzer ist verpflichtet, die bei Ausleihe und Rückgabe von Medien erhaltenen Quittungen aufzubewahren. Die Ausgabequittung enthält das gültige Abgabedatum. Die Rückgabequittung ist für den Benutzer der Nachweis über die ordnungsgemäße Abgabe entliehener Medien.
- 5) Beschädigungen und der Verlust ausgeliehener Medieneinheiten sind unverzüglich zu melden. Es ist untersagt, Beschädigungen selbst zu beheben oder beheben zu lassen.

§ 5 Haftung

- 1) Für den Verlust oder die Beschädigung ausgeliehener Medieneinheiten hat der Benutzer bzw. sein gesetzlicher Vertreter Schadenersatz zu leisten. Er haftet auch in jedem Falle für die unzulässige Weitergabe der Medien an Dritte. Der Verlust und die Beschädigung entliehener Medien sind unverzüglich anzuzeigen.
- 2) Als Schadenersatz gilt die Ersatzbeschaffung durch den Benutzer bzw. durch seinen gesetzlichen Vertreter zuzüglich einer Einarbeitungsgebühr in Höhe von 2,50 EUR. Kann unter Ausnutzung aller zumutbaren Beschaffungsmöglichkeiten kein Ersatz geleistet werden, ist der Anschaffungspreis zu bezahlen zuzüglich einer Bearbeitungsgebühr in Höhe von 2,50 EUR zu entrichten.
- 3) Reparaturkosten sind in voller Höhe zu erstatten.
- 4) Der Benutzer bzw. sein gesetzlicher Vertreter haftet auch für Schäden, die durch den Missbrauch des Benutzerausweises entstehen, wenn der Verlust nicht umgehend gemeldet wurde.
- 5) Für Schäden, die durch geliehene Medien an Geräten, Dateien und Datenträgern der Benutzer entstehen, wird seitens der Bibliothek keine Haftung übernommen.

§ 6 Verhalten in der Bibliothek

- 1) Jeder Benutzer hat sich so zu verhalten, dass andere Benutzer nicht gestört oder in der Benutzung der Bibliothek beeinträchtigt werden.
- 2) Essen, Trinken, Rauchen und störendes Verhalten in den Räumlichkeiten der Bibliothek sowie das Mitbringen von Tieren sind nicht gestattet.
- 3) Benutzer, die wiederholt oder in grober Weise gegen die Benutzungsordnung verstoßen, können ganz oder teilweise von der Benutzung der Bibliothek ausgeschlossen werden.

- 4) Das Mitnehmen von Medien ohne ordnungsgemäße Ausleihverbuchung wird als Diebstahl betrachtet und angezeigt. Das Bibliothekspersonal ist berechtigt, Kontrollen durchzuführen.
- 5) Das Hausrecht nimmt die Leitung der Bibliothek wahr. Den Anweisungen ist Folge zu leisten.

§ 7 Entgelte, Säumniszuschläge

- 1) Für die Überschreitung der Ausleihfrist werden 0,50 EUR Säumniszuschläge je Medieneinheit und Woche erhoben, auch wenn der Benutzer keine schriftliche Mahnung erhalten hat. Portokosten und sonstige Auslagen werden nach ihrem tatsächlichen Anfall erhoben.
- 2) Für Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres werden die Säumniszuschläge auf 50 % ermäßigt.
- 3) Müssen Medieneinheiten nach der vierten Woche über der Ausleihfrist schriftlich angemahnt werden, so werden neben den Säumniszuschlägen pro Mahnung 3 EUR zuzüglich der Portokosten erhoben.
- 4) Sofern kein Verlängerungsantrag gestellt wurde bzw. dieser abgelehnt wurde werden entliehene Medieneinheiten nach der achten Woche mittels Hausbesuch abgeholt. Hierfür entstehende Kosten sind in voller Höhe, mindestens jedoch 25,00 EUR, zu entrichten.
- 5) Bei der Vorbestellung nach § 3 Abs. 5 sind die entstandenen Portokosten für die schriftliche Benachrichtigung zu erstatten. Sofern der Bibliothek Kosten für den auswärtigen Leihverkehr entstehen, sind diese durch den Nutzer in voller Höhe zu erstatten.
- 6) Für das Ausstellen des Benutzerausweises wird ein Entgelt in Höhe von 1,00 EUR erhoben. Bis zum vollendeten 16. Lebensjahr beträgt dieses 0,50 EUR. Wird nach § 2 Abs. 3 ein Ersatzausweis ausgestellt, wird ein Entgelt in Höhe von 1,50 EUR erhoben. Für Kinder und Jugendliche unter dem 16. Lebensjahr beträgt die Höhe 0,75 EUR.
- 7) Für kleinere Reparaturen an den ausgeliehenen Medieneinheiten sowie den Ersatz von fehlenden Einzelteilen aus Spielen werden pauschal 0,50 EUR/Stück erhoben. Der Verlust und die Beschädigung von Leerhüllen für CDs/DVDs und Kassetten werden mit 1,00 EUR/Stück berechnet.
- 8) Für das Erstellen einer Kopie werden 0,20 EUR/Kopie berechnet.

§ 8 Schlussvorschriften / Inkrafttreten

- 1) Bei Verstoß gegen die Benutzungs- oder Hausordnung hat die Leitung der Bibliothek das Recht, den Benutzer zeitweise oder dauernd von der Benutzung der Bibliothek auszuschließen.
- 2) Die in dieser Benutzungsordnung verwandten personenbezogenen Bezeichnungen gelten für Frauen in der weiblichen, für Männer in der männlichen Sprachform
- 3) Diese Benutzungsordnung tritt am 01.01.2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzungsordnung vom 30.01.2002 außer Kraft.

Nobitz, den 25.10.2017 Gemeinde Nobitz

gez. Hendrik Läbe Bürgermeister

(Dienstsiegel)

Bekanntmachungsvermerk:

Diese Benutzungsordnung wurde durch Veröffentlichung im "Amts- und Mitteilungsblatt `Landkurier' der Gemeinde Nobitz" in der Ausgabe Nr. 23/17 vom 11. November 2017 öffentlich bekannt gemacht.